

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

ALLEGA GMBH, CH – 8172 NIEDERGLATT

(Januar 2021)

1. ALLGEMEINES

1. Diese Bedingungen finden unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers und vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen auf unsere sämtlichen Lieferungen Anwendung. Annahme der Ware bedeutet in jedem Fall die Anerkennung dieser Bedingungen durch den Käufer.
2. Der Vertrag über eine Lieferung kommt mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
3. Alle weiteren Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller getroffen werden, sind schriftlich festzulegen.
4. Die Übermittlungen von Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen mittels elektronischer Medien ist der Schriftform dann gleichgestellt, wenn dies von den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde oder zwischen ihnen üblich ist.
5. Unsere Lieferungen und Leistungen sind in der Auftragsbestätigung abschliessend aufgeführt.
6. *CNC gefertigte Teile werden gemäss der vom Besteller bei der Auftragserteilung zur Verfügung gestellten Step-Datei produziert. Wir führen keinen Datenabgleich zwischen der vom Besteller zugestellten Zeichnungsdatei und der Step-Datei zur Kontrolle durch. Dieser Datenabgleich obliegt dem Besteller.*
7. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich.

2. LIEFERBEDINGUNGEN

1. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und alle Ausführungseinzelheiten geklärt sind und der Besteller alle seine vertraglichen Pflichten – auch Mitwirkungs- und Nebenpflichten – erfüllt hat. Für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Versandbereitschaft der Ware im Lieferwerk massgebend. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Besteller seine Anforderungen nachträglich abändert oder seinen Verpflichtungen zu spät nachkommt.
2. Sofern nicht eine andere Versandart vereinbart wurde, liefern wir „ab Werk“ (INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung).
3. Nutzen und Gefahr gehen bei Übergabe an den Besteller auf diesen über.
4. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
5. Postlieferungen können in mehreren Paketen zugestellt werden.
6. Bei Lieferterminüberschreitungen hat uns der Besteller schriftlich zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die wir zu vertreten haben, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme, des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern. Aus der Überschreitung vereinbarter Lieferfristen entsteht dem Besteller kein Anspruch auf Verzugsentschädigung oder sonstige Entschädigungen.
7. Streiks, Aussperrungen, von uns nicht zu vertretende behördliche Verfügungen sowie unvorhersehbare und unverschuldete Betriebsstörungen inkl. Maschinen- & Werkzeugbruch, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von Vorlieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel, Schwierigkeiten und Verzug im Transport, Epidemien und Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung und der Besteller hat keine Schadenersatzansprüche. Wird hierdurch die Lieferung um mehr als drei Monate verzögert, so ist der Besteller unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.
8. Wir behalten uns Mehr- oder Minderlieferungen hinsichtlich Gewicht, Stückzahl oder Fläche bis zu 10%, bei Bestellmengen unter 100 Kg bis zu 20%, und zwar sowohl bezüglich der Gesamtbestellmenge als auch bezüglich jeder einzelnen Teillieferung ausdrücklich vor.

3. PREISE & ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Unsere Preise verstehen sich vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung als „netto ab Werk“, ausschliesslich Verpackung; sämtliche Nebenkosten für Fracht, Versicherung, sowie Zölle, Abgaben und Gebühren aller Art gehen zu Lasten des Bestellers. Der verrechnete Mindestwarewert pro Auftrag beträgt CHF 150.-. Die Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Die Zahlungen sind vom Besteller in der in der Rechnung angegebenen Währung ohne Abzug für Rabatte, Skontii, Spesen und Kosten irgendwelcher Art auf das von uns angegebene Bankkonto zu leisten; dieses gilt als Zahlungsdomizil. Die Zahlung gilt am Valutadatum der Gutschrift auf unserem Konto als ausgeführt.
3. Wir sind zu einer angemessenen Preisanpassung berechtigt, falls Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung durch den Besteller erfahren haben, oder das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.
4. Die Verrechnung unserer Guthaben mit irgendwelchen Gegenforderungen bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung.
5. Die in unseren Rechnungen angegebenen Fristen und Termine sind Fälligkeitstermine, mit deren Überschreitung der Besteller ohne Mahnung und Ansetzung einer Nachfrist in Verzug gerät.
6. Ab Eintritt des Verzuges ist ein Verzugszins von 4% über dem jeweils anwendbaren 3-Monats CHF-LIBOR geschuldet. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
7. Bei Zahlungsverzug oder bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – befugt, für noch nicht durchgeführte Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Die Lieferpflicht ruht, solange der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.

4. MÄNGELRÜGE

1. Der Besteller hat nach Erhalt der Ware unverzüglich auf allfällige Mängel zu prüfen. Erkennbare Mängel sind uns innerhalb von 10 Tagen, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Erkennbare Transportschäden sind uns – mit einer Bestätigung des Transporteurs – unverzüglich, spätestens 3 Tage nach Lieferung anzuzeigen. Unterlassung der rechtzeitigen Mängelrüge gilt als Genehmigung der Lieferung.

5. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit der Ablieferung ab Werk.
2. Soweit vorhanden und falls nichts anderes vereinbart, gelten die Toleranzen der EN-Normen. Bei vereinbarten Freigabe- bzw. Grenzwerten sind diese verbindlich.

3. Soweit nachweisbar ein von uns verursachter Mangel an der gelieferten Ware bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist vorliegt, ist uns zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Dabei steht uns das Recht zu, die Art der Nacherfüllung (z.B. Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zu wählen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller berechtigt, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Der Besteller hat das Recht auf die Rückerstattung der Beträge, die er für die vom Rücktritt betroffenen Teile bereits bezahlt hat.

4. Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernehmen wir die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen des betreffenden Unterlieferanten
5. Soweit sich aus den nachfolgenden Ziffern nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit Sachmängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
6. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Mehraufwendungen, Rückrufkosten, Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht
7. Beruht die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
8. Unsere technischen Ratschläge und Empfehlungen beruhen auf einer angemessenen Prüfung, erfolgen jedoch ausserhalb vertraglicher Verpflichtungen. Unsere Haftung ist insoweit ausgeschlossen, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Es ist nicht in unserer Verantwortung abzuklären, ob das vom Besteller bestellte Material sich für seine Anwendung eignet.
9. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
10. Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und werden wir aus diesem Grunde in Anspruch genommen, steht uns ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu

6. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Wir bleiben Eigentümer der von uns gelieferten Ware, bis wir die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten haben.
2. Unser Eigentum erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Vorbehaltsware zu dem der anderen im neuen Erzeugnis verwendeten Materialien.
3. Mit Abschluss des Vertrages sind wir vom Besteller ermächtigt, alle zur Sicherung des Eigentumsvorbehaltes erforderlichen Rechtsvorkehrungen auf Kosten des Bestellers vorzunehmen, wie insbesondere die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Büchern und Registern; der Besteller wird uns bei allen Massnahmen zur Sicherung unseres Eigentums unterstützen.
4. Der Besteller wird die gelieferte Ware auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Elementarschäden und sonstige Risiken versichern und alle Massnahmen zu treffen, damit unser Eigentumsanspruch weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

7. WARZENZEICHEN, SCHUTZRECHTE, HERKUNFTSZEICHEN, WERKZEUGE

1. Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen die an unseren Waren angebrachten Herkunfts- oder Kennzeichen weder verändert noch entfernt werden.
2. Fabrikations- und Handelsmarken, unter denen unsere Waren geliefert werden, dürfen vom Besteller ohne unsere vorherige Zustimmung weder für die daraus hergestellten Erzeugnisse noch für sonstige eigene Zwecke, insbesondere Werbezwecke, benutzt werden.
3. An Mustern, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Werkzeugen, zu denen auch Prägestempel, Druckwalzen und Kokillen gehören, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch, wenn der Besteller uns Kostenanteile für derartige Gegenstände vergütet.
4. Erfolgt eine Fertigung bzw. Lieferung nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte verletzt, so stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
5. Vom Besteller ganz oder teilweise bezahlte Werkzeuge bleiben in unserem Besitz. Ohne anders lautende Vereinbarung werden diese nur für Aufträge des Bestellers und von ihm bezeichneten Dritten verwendet. Wir sind berechtigt, Werkzeuge, Vorrichtungen und sonstige Hilfsmittel drei Jahre nach der letzten Verwendung ohne spezielle Benachrichtigung des Bestellers zu liquidieren.

8. VERPACKUNG

1. Einwegverpackungen (Holz, Karton etc.) werden verrechnet und unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften am Domizil des Käufers nicht zurückgenommen.
2. Soweit nichts anderes vereinbart, sind Mehrweg-Transportverpackungen so rasch als möglich nach Entleerung frachtfrei in ordnungsgemässen Zustand an das Lieferwerk zurückzusenden. Geschieht das nicht, können wir den Besteller mit den Wiederbeschaffungskosten belasten. Mehrweg-Transportverpackungen sind sachgerecht zu lagern.
3. Bei Materialretouren hat der Besteller die Ware so zu verpacken, dass sie unbeschädigt eintrifft. Für beschädigte Ware infolge mangelhafter Verpackung übernehmen wir keine Haftung bzw. wird diese in Rechnung gestellt.

9. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort des Verkäufers. Wir sind jedoch auch berechtigt, unsere Ansprüche am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers geltend zu machen.
2. Es gilt **schweizerisches materielles Recht**, unter Ausschluss des UN Übereinkommens über den internationalen Warenkauf. Ergänzend sind die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung anzuwenden.

